



Positionen

Bürokratieabbau

Bürokratie kostet Zeit, ist unproduktiv und bremst gerade die klein- und mittelständischen Unternehmen, wie sie vor allem im Gartenbau zu finden sind, in ihrem Handeln aus.

Das **Bürokratieabbaugesetz von 2015** hat leider keine spürbare Entlastung gegeben, weil punktueller Abbau durch neue Bürokratieranforderungen „kompensiert“ wurde. Das **zweite Bürokratieabbaugesetz, welches den Fokus insbesondere auf die KMU richtet, kann nicht das Ende der Bemühungen sein.**

Die Politik muss stattdessen durch Bürokratieabbau Freiräume für Innovation und Wachstum schaffen.

Aktuelles Beispiel - EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sowie die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

- Die Informations- und Dokumentationspflichten, aber auch die **neuen Auskunftsrechte** und der **Anspruch, dass gespeicherte Daten auf Anforderung auch digital zur Verfügung gestellt werden müssen**, belastet gerade die kleinen Unternehmen erheblich.

Weiteres Beispiel - Digitalisierung der Verwaltung

Schreiben des Bundesfinanzministeriums zur „ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff:

- In diesem wird eine unveränderliche **Speicherung von E-Mails** im Rahmen der, von der Finanzverwaltung, aufgestellten Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (GoBD) gefordert.
- Gleichzeitig werden **durch andere Rechtsvorschriften immer höhere Anforderungen an den Datenschutz** gestellt. **Werden alle E-Mails in einem Betrieb gespeichert, wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gegen den Datenschutz verstoßen.**
- Wird eine **vollständige Speicherung aller E-Mails** auf allen E-Mail-Konten **unterlassen**, besteht das Risiko, dass die **Buchführung** als **nicht ordnungsgemäß** angesehen wird. Dies hat die bekannten steuerrechtlichen Folgen.

- Ein nur mit hohem technischem und personellem Aufwand zu lösender Zielkonflikt.
- **Dieser Aufwand ist gerade für kleine Unternehmen nicht vertretbar.**

Hinzu kommt, dass eingeführte digitale Übertragungswege, die für die Unternehmen Pflicht sein sollen, bei ihrer Einführung oft nicht oder nicht vollständig funktionieren oder erhebliche Sicherheitslücken aufweisen.

Die Folge: vielfach müssen für einen längeren Übergangszeitraum Unterlagen sowohl digital als auch analog zur Verfügung gestellt (Beispiel: E-Bilanz) oder Sicherheitslücken durch aufwendige Nachrüstung beseitigt werden.

Aktuelle Diskussion Parteienfinanzierung – im Juni von der GroKo beschlossene Anhebung:

- Anhebung der Parteienfinanzierung u.a. mit der Begründung der gestiegenen Kosten durch „Digitalisierung und den damit verbundenen höheren Kosten für die Datenschutz-Anforderungen“

Der ZVG fordert:

- eine konsequente Fortführung des Bürokratieabbaus und die Überprüfung aller gesetzlichen Regelungen auf praxisgerechte Umsetzbarkeit einschließlich der Vermeidung von Zielkonflikten.
- eine Überprüfung der bisherigen gesetzlichen Maßnahmen, einschließlich der neuen Datenschutzregelungen mit der Zielsetzung, konkrete Entlastungen für kleinere und mittlere Betriebe zu schaffen.
- bei der weiteren Digitalisierung der Steuerverwaltung sicherzustellen, dass die Besonderheiten der steuerlich landwirtschaftlichen Betriebe nicht auf der Strecke bleiben.

Bauen im Außenbereich

Ende der neunziger Jahre wurde bei der **Reform des Baugesetzbuches** (BauGB) in **§ 35 Abs. 1 die Nr. 2 neu eingeführt**, der speziell dazu gedacht war, den **Bau von Gewächshäusern im Außenbereich zu ermöglichen, die in der Regel den wesentlichen Teil der Betriebsfläche einnehmen**.

Es war nicht politischer Wille, dass Gartenbaubetriebe auch dann unter den § 35 Abs. 1 Nr. 2 fallen sollten, wenn es sich um Bauvorhaben handelt, die nur einen untergeordneten Teil der Gesamtfläche einnehmen.

Die für die Baugenehmigungen zuständigen **Behörden in den Ländern** sehen dies aber häufig anders und ordnen **jedes Bauvorhaben** eines Gartenbaubetriebs **unter dem § 35 Abs. 1 Nr. 2** ein. Selbst Gerichte urteilen hier nicht einheitlich.

Dies führt zu einer nicht zu vertretenden Ungleichbehandlung: Wird zum Beispiel ein Gemüsebaubetrieb als landwirtschaftlicher Betrieb (§ 35 Abs. 1 Nr. 1) eingeordnet, erhält er bei identischer Flächeninanspruchnahme die Baugenehmigung ohne Rückbauverpflichtung. Wird er als gärtnerischer Betrieb (§ 35 Abs. 1 Nr. 2) eingestuft, wird ihm die Rückbauverpflichtung auferlegt.

Die Tatsache, dass selbst die **Auffassung der Gerichte nicht einheitlich** ist, führt für Gartenbaubetriebe im Außenbereich zu hohen Risiken, wenn sie eine Baugenehmigung beantragen.

Der ZVG fordert:

- dass in § 35 Abs. 1 Nr. 2 ausdrücklich klargelegt wird, dass diese nur für Bauvorhaben von Gartenbaubetrieben gelten, die einen überwiegenden Teil der Fläche einnehmen.
- die Erleichterung der Umnutzung bestehender Gebäude im Außenbereich. Auch dies ist ein Beitrag zu geringerem Flächenverbrauch.

Maut

Seit ihrer Einführung wurde die LKW-Maut mehrfach ausgeweitet sowohl hinsichtlich des Kreises der Fahrzeuge als auch der Straßen, die in die Mautpflicht einbezogen wurden.

Schon eine Ausdehnung der Mautpflicht auf alle Bundesstraßen führt zu einer erheblichen Mehrbelastung, insbesondere für Betriebe im ländlichen Raum, die ohne Nutzung von Bundesstraßen meist nicht einmal eine Autobahn erreichen können. Betroffen sind dabei nicht nur Betriebe, die als Arbeitgeber im ländlichen Raum ihre Ware zu den Absatzmärkten oder Kunden transportieren müssen, sondern vor allem auch Dienstleistungsbetriebe und Betriebe mit regionaler Vermarktung. Dies sind meist familiengeführte kleine und mittlere Unternehmen, die ihre Dienstleistungen bzw. Produkte nicht nur im städtischen Bereich, sondern auch im ländlichen Umfeld anbieten.

Am 6. Juli 2018 hatte der Bundesrat seine Empfehlung für das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes abgegeben. Darin fordert der Bundesrat den Bundestag zu folgenden Änderungen auf:

- Das Bundesfernstraßenmautgesetz dahingehend zu ändern, dass wie bisher auch solche land- und forstwirtschaftlichen Transporte von der Maut befreit sind, die unter die Ausnahmeregelung von § 2 Abs. 1 Nr. 7 Güterkraftverkehrsgesetz fallen. (positiv – Zustimmung ZVG) – Sollte das nicht geändert werden, sind ab 1. Januar 2019 nur noch land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis zu 40 km/h von der Maut befreit. Nicht mehr befreit wäre dann z.B. wenn ein landwirtschaftlicher Gartenbaubetrieb seine Zierpflanzen selbst zur Vermarktung fährt.
- Die Ausdehnung der Maut auf Bundesstraßen für LKW ab 3,5 Tonnen. (negativ – Ablehnung ZVG)

Der ZVG fordert:

- keine Ausdehnung der Maut auf Lastkraftwagen unter 7,5 Tonnen.
- den Erhalt der bisherigen Ausnahmeregelungen für landwirtschaftliche Betriebe.
- Fahrten, die im Rahmen der so genannten Handwerkerregelung in der Fahrpersonalverordnung von der Fahrtenschreiberpflicht ausgenommen sind, müssen von der Maut ausgenommen werden.
- die Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 60 km/h von der Mautpflicht.

Umsatzbesteuerung von Blumen und Pflanzen

Blumen und Pflanzen unterliegen in Deutschland dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Dafür gibt es gute Gründe.

Pflanzen und Blumen zeichnen sich durch vielfältige Wohlfahrtswirkungen und ihre kulturelle Bedeutung aus. Das sind zum Beispiel:

- CO₂-, Feinstaub- und Lärm-Reduzierung;
- Schadstoffbindung in Innenräumen, Kläranlagen und in Böden;
- Blumen als bedeutender Bestandteil bei kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen;
- Pflanzen und Blumen in der Gartentherapie, bei kranken und rekonvaleszenten Menschen;
- Kühlung durch Verdunstung.

Pflanzen und Blumen sind aber auch von wirtschaftlicher Bedeutung. Bei Wegfall des reduzierten Umsatzsteuersatzes und entsprechenden Preiserhöhungen wird Konsumverzicht die Folge sein, denn die hohe Preiselastizität hätte zwangsläufig eine Reduzierung der Nachfrage (Mengenverbrauch) zur Folge.

Dies hätte einen Einbruch der Erträge in allen Gartenbaubetrieben und Blumengeschäften zur Folge, da Steuererhöhungen nicht in vollem Umfang auf Konsumenten überwältzt werden können.

Eine dramatische Verschlechterung der betriebswirtschaftlichen Situation der Gartenbauunternehmen mit tausendfachem Arbeitsplatzabbau und Insolvenz vieler Familienbetriebe wären die Folge.

Der ZVG fordert:

- den Erhalt des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Blumen und Pflanzen in Deutschland.
- die Sicherung der Arbeitsplätze in der deutschen Gartenbauproduktion und im gärtnerischen und floristischen Einzelhandel durch dauerhaften Erhalt des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für alle pflanzlichen Erzeugnisse.

Grundsteuer

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist die Bundesregierung aufgefordert, die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer neu zu regeln. Dies betrifft aktuell die **Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer B**. Diese betrifft nicht nur Wohngebäude, sondern auch Betriebsgebäude gewerblicher Betriebe. **Nicht auszuschließen** ist außerdem, dass es auch **Veränderungen bei der Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer A** gibt, die dann auch alle landwirtschaftlichen Flächen betrifft.

Eine Verprobung der Auswirkungen auf die Steuerlast für die Betriebe gibt es bisher nicht. **Die zusätzliche Erfassung von Wirtschaftsgebäuden lässt vermuten, dass allein schon durch die Erhöhung der Bemessungsgrundlage die Steuerlast für die Betriebe steigt.**

Wohnhäuser sollen in Zukunft immer der Grundsteuer B unterworfen werden. Dabei wird gerade für die Wohnhäuser von Betrieben im Außenbereich nicht berücksichtigt, dass diese ohne den Betrieb nicht frei vermarktbare sind. Dieser Besonderheit wird bisher keinerlei Rechnung gezollt.

Gleichzeitig wird immer wieder betont, dass die Reform der Grundsteuer aufkommensneutral erfolgen soll.

Der ZVG fordert:

- keine Einführung einer neuen Bemessungsgrundlage ohne vorherige Verprobung über die tatsächlichen Auswirkungen.
- die Sicherstellung einer nachvollziehbaren Bewertung der Betriebe. Die Werte müssen sich aus dem Gesetz herleiten lassen.
- keine Verschiebung der Grundsteuerbelastung in Richtung Betriebe.

Beisetzung, Grabgestaltung und Grabpflege als sozialversicherungsrechtliches Schonvermögen

Sofern im Alter stationäre Pflege erforderlich wird, führt dies bei vielen Durchschnittsverdienern dazu, dass ergänzende Sozialhilfe notwendig wird.

Dieser Personenkreis wird insbesondere Seitens der Sozialämter erheblich unter Druck gesetzt, Kapital aus Vorsorgeverträgen zur Bestattungs- und/oder Grabpflegevorsorge schon zu Lebzeiten einzusetzen, um Pflegekosten zu decken und die notwendige Sozialhilfe zu verringern.

Und dies, obwohl es anders lautende Rechtsprechungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und des Bundessozialgerichts (BSG) gibt.

Bisher besteht in der Gesellschaft Einigkeit darüber, dass eine angemessene Bestattung und das entsprechende Grab als Erinnerung an die Verstorbenen Teil eines menschenwürdigen Lebens sind. Um sicherzustellen, dass dies auch in der gesamten Bundesrepublik einheitlich umgesetzt wird, halten wir es für erforderlich, im SGB noch deutlicher als bisher klar zu stellen, dass angemessene

Vorsorgeverträge für die Bestattung und die Grabpflege zum sogenannten Schonvermögen gehören.

Der ZVG fordert:

- die Einbeziehung einer angemessenen Beisetzung, Grabgestaltung und Grabpflege in das Schonvermögen durch Anpassung von § 90 SGB XII und § 12 SGB II, damit die Betroffenen nicht den Rechtsweg beschreiten müssen.

Arbeitszeitregelung

Der Schutz der Arbeitnehmer und die Unfallverhütung am Arbeitsplatz sind ein hohes Gut. Dessen sind sich auch die Arbeitgeber im Gartenbau und in der Landwirtschaft bewusst. Die Natur und die natürlichen Bedingungen für die pflanzliche Erzeugung und Ernte leicht verderblicher Güter lassen sich jedoch nicht einfach an- und abschalten.

Dennoch stellt die arbeitszeitliche Begrenzung zunehmend den Erfolg gartenbaulicher Erzeugung, Ernte und Vermarktung infrage und muss deshalb verantwortlich thematisiert werden.

Aufgrund der besonderen Anforderungen bei den witterungs- und saisonabhängigen Tätigkeiten ergeben sich oft auch Schwierigkeiten mit den **starren Grenzen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)**. Deshalb ist zum einen die strikte Begrenzung auf eine **Tagesarbeitszeit von 10 Stunden** nicht immer mit den natürlichen Wachstumseinflüssen und Erntebedingungen kompatibel. Zum anderen sind unter dem Aspekt des Mitarbeiterschutzes auch die **11 Stunden zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn** oft nicht sinnvoll. Das wissen auch die Mitarbeiter in den Gartenbaubetrieben.

Insbesondere vor dem gesellschaftlichen Anspruch an frischem qualitativ hochwertigem Obst und Gemüse, sieht die Gartenbauwirtschaft die Notwendigkeit, die starren Grenzen des ArbZG flexibler zu gestalten.

Der ZVG fordert deshalb:

- die Klarstellung im Arbeitszeitgesetz, dass die **Ruhezeit zwischen Ende und Beginn der Arbeit unterschritten werden darf**, wenn hierfür zusammenhängende längere Arbeitspausen eingehalten werden.
- **die Abschaffung der strengen Tagesarbeitszeitgrenze** und Ersatz durch eine am betrieblichen Bedarf orientierte **flexiblere Wochenarbeitszeitgrenze**. Dabei muss sichergestellt werden, dass in einem begrenzten Zeitraum im Jahr die regelmäßige Wochenarbeitszeit auch deutlich überschritten werden darf, sofern innerhalb eines Jahres die durchschnittliche Wochenarbeitszeit, die bei mindestens 48 Stunden liegen muss, nicht überschritten wird.

Saisonarbeitskräfte - Entfristung der 70-Tage-Regelung

- Saisonarbeitskräfte werden in Deutschland knapp
- Die Ernte konnte teilweise nicht eingefahren werden
- Vollerntemaschinen sind nicht praxisreif
- Der Selbstversorgungsgrad mit heimischen Obst- und Gemüseprodukten wird sinken

Im Gartenbau und in der Landwirtschaft werden **ca. 280.000 Saisonarbeitskräfte (SAK) pro Jahr** beschäftigt. Sie kommen fast ausschließlich aus Osteuropa und üben eine sozialversicherungsfreie **geringfügige Beschäftigung in Form der kurzfristigen Beschäftigung** aus. (§ 8 Abs. 1 Nr.2 SGB IV)

Um die mit der **Einführung des gesetzlichen Mindestlohns** verbundenen negativen Auswirkungen im Bereich des Gartenbaus und der Landwirtschaft abzuschwächen, wurden vom Gesetzgeber die **Zeitgrenzen hierfür von 2 auf 3 Monate, also von 50 auf 70 Arbeitstage im Jahr erhöht** (§115 SGB IV). **Diese Regelung läuft Ende 2018 aus.**

Vor 4 Jahren wurde befürchtet, dass eine Zunahme der kurzfristigen Beschäftigung erfolgt. Dem ist nicht so.

Die Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft und das Bundesgesundheitsministerium sprechen sich für die Beibehaltung der 70-Tage-Regelung aus. Auch die Agrarminister der Länder befürworten diesen Weg der Entfristung.

Kategorisch dagegen ist allerdings der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil. Er möchte, dass ab dem 1. Januar 2019 wieder die 50-Tage-Regelung eingeführt wird.

Fazit und Forderungen des ZVG:

- Die jetzige Regelung ist sowohl für Saisonarbeitskräfte als auch für die Arbeitgeber von Vorteil. **Die Befristung der Regelung in 115 SGB IV zum 1. Januar 2019 ist aufzuheben.**
- Die 50-Tage-Regelung hindert viele Saisonarbeitskräfte daran, nach Deutschland zu kommen.
- Saisonarbeitskräfte aus weiteren Ländern stehen nicht zur Verfügung.
- Bilaterale Abkommen mit Drittstaaten (Ukraine, Weißrussland) sind erforderlich.

Risikomanagement

(siehe dazu auch im Präsidium beschlossenes Positionspapier)

Die Agrarministerkonferenz (AMK) hat das BMEL beauftragt, zur Herbst-AMK 2018 vorhandene Risikomanagementmaßnahmen (national und EU) unter folgenden Aspekten zu überprüfen.

- Witterungsrisiken
- Marktrisiken
- Seuchenrisiken

Für den Gartenbau stehen vor allem zwei Aspekte im Schwerpunkt der Diskussion:

- So werden für die Zukunft **Anstieg und Ausbreitung bei Pflanzenkrankheiten**, insbesondere von Quarantäneorganismen, vor allem in den artenreichen Sparten Zierpflanzenbau und Baumschule erwartet.
- Gleichzeitig erwarten wir einen **deutlichen Anstieg bei allen Wetterrisiken**. Der Klimawandel führt zu steigenden Temperaturen und verfrühten Vegetationsphasen. Dadurch erhöht sich das Risiko, dass Spätfröste in den Beginn der Vegetation fallen. Die Zahl der Hitzetage nimmt zu.

Der ZVG fordert deshalb:

- Bezahlbare Versicherungsprämien über eine **stärkere Unterstützung der Mehrgefahrenversicherung** – eine weitere Absenkung der Versicherungssteuer auf Mehrgefahrenversicherungen (zur Zeit erfolgt in D die Besteuerung der Mehrgefahrenversicherung über 0,3 Promille auf die Versicherungssumme – dadurch entsteht zudem zu vielen Wettbewerbern in der EU ein **Wettbewerbsnachteil** – z.B. DK, FRA, SPA, PO – Versicherungssteuer auf Pflanzenkrankheiten = 0)
- gezielte **Förderung bei der Errichtung von Frostschutzberegnungsanlagen** und Hagelschutznetzen (EU/Bund/Länder: bislang haben Bund und Länder dazu noch nicht die entsprechenden Fördertatbestände in der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz verankert)
- **Staatl. Unterstützung bei der Risikovorsorge im Hinblick auf Quarantäneorganismen** (z.B. Unterstützung bei der Versicherungsprämie – zur Zeit prüft das BMEL geeignete Risikomanagementmaßnahmen und deren staatliche Unterstützung über eine Studie (dauert etwa 2 Jahre) – **ZVG-Versicherung** steht kurz vor dem Abschluss)
- Die Einführung einer steuerneutralen Gewinnrücklage

- Da in der Regel Zierpflanzenproduzenten, Endverkaufsgärtner, Friedhofsgärtner keine sogenannten „aktiven Landwirte“ im Sinne der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind, können Sie nicht von Fördermaßnahmen aus der GAP profitieren.
Deshalb: Nationale Förderung einfordern (wie z.B. bei der Mehrgefahrenversicherung) – nur so kann der gesamte Gartenbau profitieren.

Bundesprogramm Energieeffizienz

- In den Jahren **2016 bis 2018** hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft über das **Bundesprogramm zur Förderung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau** der Branche insgesamt **65 Millionen Euro** als anteilige Begleitfinanzierung für Energieeffizienzmaßnahmen zur Verfügung gestellt.
- Damit ist das Programm ein wichtiger Baustein im Rahmen der Aktivitäten des BMEL zur **Erreichung der Klimaschutzziele**.
- Gleichzeitig eröffnet es den Gartenbauunternehmen durch Maßnahmen der Energieeinsparung, z. B. über den Bau neuer Niedrigenergiegewächshäuser, aber auch zur systemischen Optimierung, die Möglichkeit einen stärkeren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und ihre **Wettbewerbsfähigkeit zu stärken**.
- Der **Ansturm der Branche war so groß**, dass bereits im März 2018 die Fördermittel vollständig aufgebraucht waren – ca. 700 Anträge liegen noch auf Halde.

Der ZVG begrüßt:

- dass insbesondere mit Unterstützung der CDU/CSU-BTfraktion für 2018 noch einmal 31,5 Mio. Euro dem Bundesprogramm zur Verfügung gestellt werden.

Der ZVG fordert:

- dass das Bundesprogramm über 2018 hinaus fortgeführt wird – und zwar nicht nur für 2019 sondern noch einmal für drei Jahre. Dass die entsprechenden Mittel dafür zur Verfügung gestellt und bürokratische Hürden in der Abwicklung abgebaut werden.

Pflanzenschutz

Die Verfügbarkeit von ausreichenden Pflanzenschutzmitteln (PSM) ist insbesondere für die gärtnerischen Kulturen von besonderer Bedeutung. Gerade für diese fehlt es nach wie vor vielfach an Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln, um auch weiterhin einen **integrierten Pflanzenschutz zu gewährleisten** und **Resistenzen vorzubeugen**.

Gerade in Deutschland besteht bei einzelnen verantwortlichen Zulassungsbehörden zu wenig Vertrauen in die **Bewertungsverfahren anderer EU-Mitgliedstaaten** bei neu zuzulassenden Pflanzenschutzmitteln. In der Folge führt **Deutschland zusätzliche eigene Bewertungen** durch.

Wir verzeichnen derzeit in den Zulassungsverfahren bei Lückenindikationen, d.h. Zulassungserweiterung für Pflanzenschutzmittel, für die eine Grundzulassung in dem jeweiligen Mitgliedsstaat besteht, **erhebliche Verzögerungen. Die Verfahrensdauer, selbst im Zierpflanzenbau, beträgt derzeit 2,5 bis 4 Jahre, statt 120 Tage**.

Dieser Zustand ist nicht haltbar.

Mit Stand Mai 2018 waren 1.265 Anwendungsgebiete beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in Bearbeitung. Die Antrags erledigung betrug im Jahr 2016 nur 20 Prozent, im Jahr 2017 nur 5 Prozent (314 Anträge, 5 bewilligt, 12 abgelehnt, 281 in Bearbeitung). **Im Jahr 2018 sind von 264 Anträgen noch keine Bewilligungen erfolgt.**

Das Pflanzenschutzgesetz regelt in § 34 klar die Beteiligung der Behörden bei der Bewertung der Anträge nach Art. 51. **Eine Beteiligung des Umweltbundesamtes (UBA) ist dabei nicht vorgesehen.** Das Bundesamt für Risikobewertung (BfR) ist nur in den Fällen einzubeziehen, in denen eine Bewertung hinsichtlich der Gesundheit von Anwendern, Arbeitnehmern und anwesenden Personen oder eine Änderung des Rückstandshöchstgehaltes erforderlich werden.

Anträge auf Zulassungserweiterungen nach Art. 51 VO (EG) 1107/2009 werden aufgrund fehlender oder nicht ausreichender Bekämpfungsmaßnahmen von Schaderregern gestellt. Dafür notwendige Unterlagen werden von öffentlichen Stellen erarbeitet und finanziert. **Eine Verzögerung der Zulassung bzw. die lange Bearbeitungsdauer hat erhebliche Konsequenzen für die gärtnerische Praxis.**

Vor dem Hintergrund fordert der ZVG:

1. Akzeptanz der Zulassungsergebnisse für PSM aus anderen Mitgliedstaaten durch deutsche Zulassungsbehörden (**Gegenseitige Anerkennung** in der Zulassungszone), erst das ist europäische Harmonisierung in der PSM-Zulassung.
2. **Verzicht auf**, über die EU-Vorgaben hinausgehende, **nationale Restriktionen** bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln.
3. Deutlicher **Abbau des Zulassungsstaus** für PSM, schnelle und deutliche Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag.
4. **Vereinfachung und dadurch Beschleunigung der Verfahrenswege bei Lückenindikationen** durch Beachtung der rechtlichen Vorgaben.

Insektenschutzprogramm

Die Bundesregierung hat am 20. Juni 2018 die Eckpunkte für ein Insektenschutzprogramm verabschiedet.

Der ZVG begrüßt, dass **bundesweit ein Monitoring wissenschaftliche Grundlagen** zum Vorkommen von Insekten und der Veränderungen liefern soll.

Die Vielfalt an Insekten ist vor allem durch die Schaffung von Lebensräumen und die Umsetzung von insektenfördernden Maßnahmen zu erhalten. **Pflanzenschutz ist nicht die zentrale Ursache des Insektensterbens** und darf bei den zu diskutierenden Maßnahmen nicht generell mit Verboten belegt werden. **Im Vordergrund stehen der Verlust und die qualitativen Verschlechterungen von Lebensräumen.**

Wichtig ist, dass die, für den Gartenbau geplanten, Maßnahmen praxistauglich und wirtschaftlich tragfähig sind. Mit der **Ackerbaustrategie des Zentralaussschusses der Deutschen Landwirtschaft** hat der Sektor für die Ausgestaltung des Aktionsprogramms bereits Vorschläge vorgelegt.

Biologische Vielfalt fördern

Der Gartenbau bietet

- durch seine vielfältigen Blumen, Stauden, Sträucher und Gehölze Nahrungsangebote für Insekten.

Der ZVG begrüßt daher,

- dass im **Koalitionsvertrag** genannte Ziel, den **Schutz der biologischen Vielfalt** weiter zu fördern.

Unsere Betriebe leisten

- **mit der Produktion von Pflanzen**, durch die **Anlage und Pflege von Friedhöfen** (Hinweis auf das Konzept **Naturruh** der Friedhofsgärtner), **von Parks und Grünanlagen**, **Straßenbegleitflora** **oder der Innenraum-, Dach- und Fassadenbegrünung**
- bei der Gestaltung und Förderung der Biodiversität im öffentlichen Raum einen herausragenden Beitrag

Verbesserung der urbanen grünen Infrastruktur

Neben dem Erhalt der Biodiversität beeinflusst eine gut ausgebaute grüne Infrastruktur die **Lebensqualität und die Gesundheit** der Menschen und trägt zudem zur **Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels bei**.

Ab 2015 wurde das Grün- sowie das Weißbuch „Stadtgrün“ erstellt. Darauf aufbauend wurde 2017 das **Bund-Länder-Programm „Zukunft Stadtgrün“** zur Förderung des Stadtgrüns implementiert, was der ZVG sehr begrüßte.

Im **ersten Programmjahr sind fast alle Mittel (50 Mio.) abgeflossen**, dies zeigt, dass es in den Kommunen einen **starken Handlungsbedarf gibt**, Frei- und Grünflächen in der Innenstadt oder innenstadtnah zu qualifizieren. Bis 2019 sind die Gelder für das Programm gesichert.

Der ZVG fordert:

- dass das Programm auch nach 2019 weitergeführt wird. Dies wird im Bundesbauministerium derzeit geprüft.

Bundeskompensationsverordnung - Ausgleich muss vor Ort stattfinden

Ausgleichsmaßnahmen für Flächenverbrauch sollten **nicht in die Peripherie** verlagert werden, wenn auch **qualitative Verbesserungen des innerstädtischen Grüns** möglich sind. Denn nicht kompensierte Verluste von innerstädtischen Grünstrukturen sind besonders problematisch (Umweltgerechtigkeit, Klimawandel, soziale Interaktion).

Der ZVG fordert deshalb:

- **Kompensationsmaßnahmen** zur Aufwertung bzw. zum Ausbau von Grünstrukturen **im Innenbereich** zu nutzen.
- Dies muss in der, im Koalitionsvertrag beabsichtigten, Bundeskompensationsverordnung verankert werden.

Kunststoffstrategie

Die **EU-Kommission hat am 28. Mai 2018** den Vorschlag für eine **RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt** vorgelegt. Mit Hilfe dieser Richtlinie soll die Vermeidung und Verringerung von Plastikmüll im Meer erreicht werden. Im Focus stehen bestimmte Einwegkunststoffprodukte (z.B. Einweggeschirr, Einwegbecher).

In diesem Zusammenhang **schlägt die EU-Kommission** allerdings auch die **Einführung einer Steuer auf Einweg-Kunststoffprodukte vor**, die zum Teil in den EU-Haushalt fließen soll, in der **Höhe von 80 Cent pro Kilo** nicht wiederverwertetem Plastikmüll.

Die erst **kürzlich reformierte Verpackungsrichtlinie** 94/62/EG sieht allerdings bereits ein für alle Mitgliedstaaten **verbindliches Recyclingziel für Kunststoffverpackungen** von 50 Prozent bis 2025 und von 55 Prozent bis 2030 vor. In **Deutschland hat das Verpackungsgesetz die Recyclingquoten erhöht**. So soll die Quote bis zum Jahr 2022 bei Kunststoff von derzeit 36 auf 63 Prozent steigen.

Der ZVG lehnt vor diesem Hintergrund eine Abgabe auf alle Verpackungsmaterialien oder auch eine Ausdehnung auf Nicht-Verpackungskunststoffe ab und verweist auf das Verpackungsgesetz, das u.a. auch bereits Vorgaben zur besseren Recyclingfähigkeit festgelegt hat. **Eine steuerliche Abgabe auf Plastiköpfe würde die Produktion noch einmal erheblich verteuern.**

Duale Ausbildung stärken - Ausbildungsbetriebe unterstützen

Eine Abfrage in den Landesverbänden zeigt, dass erheblich ungleiche Nebenkosten bei ähnlicher Leistung für eine Ausbildung in den Betrieben anfallen. Je nach Bundesland schwanken die Nebenkosten um mehrere 100 €.

Diese Kosten trägt der Ausbildungsbetrieb je Auszubildenden bei:

- den Gebühren zur Eintragung des Ausbildungsverhältnisses,
- den Anmeldungen zu Prüfungen, aber auch bei
- der Zeitdauer und Aufwendung für überbetriebliche Lehrgänge.

Beispielsweise fallen in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Hessen für die Ausbildungsbetriebe keine Prüfungsgebühren an, während in anderen Bundesländern ca. 120€ pro Prüfung bezahlt werden muss.

Der ZVG fordert:

- Die anfallenden Ausbildungskosten, insbesondere die Ausbildungsnebenkosten, sind durch finanzielle Entlastungen der Unternehmen zu senken, um die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen zu erleichtern und Gleichheit bei der dualen Ausbildung von Fachkräften in den Bundesländern zu schaffen.

Gebührenfreiheit bei Fortbildung zum Techniker und Meister

Die **Fachschülerzahlen decken seit Jahren nicht den Bedarf an Führungskräften** und Ausbildern in der grünen Branche. Im Gegenteil, die Schülerzahl hat sogar noch abgenommen.

Ein Grund sind die **anfallenden Kosten beim beruflichen Aufstieg zum Techniker und Meister**. Diese entstehen durch Schulgebühren, Unterrichtsmaterial, Anmeldung zur Prüfung, aber auch durch den ausbildungsbedingten Lohnverzicht.

Deswegen entscheiden sich viele Fachkräfte entweder gegen den Aufstieg oder wählen Teilzeit-, Wochenend- oder Schnellkurse. Die Qualität der Qualifizierung muss aber erhalten bleiben.

Die Bundesregierung beschreibt im Koalitionsvertrag, dass das Aufstiegs-Bafög deutlich verbessert werden soll.

Der ZVG fordert:

- Unbürokratische und schnelle Umsetzung der im Koalitionsvertrag aufgeführten vollständigen Gebührenfreiheit im beruflichen Aufstieg zum Meister und Techniker

Forschung

„HortInnova“- Forschungsstrategien umsetzen – Innovationen entwickeln

Vor dem Hintergrund von Globalisierung und intensivem internationalen Wettbewerb muss der Gartenbau in Deutschland auch in den nächsten Jahren vielfältige Herausforderungen bestehen, um seine hohe wirtschaftliche Bedeutung zu erhalten und seine Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu sichern. Deswegen müssen die im HortInnova-Projekt herausgestellten Handlungsfelder schnellstmöglich bearbeitet und umgesetzt werden.

Der ZVG fordert:

- die im Rahmen der Innovationsstrategie Gartenbau HortInnova erarbeiteten Forschungs- und Innovationsfelder anzuknüpfen und diese durch konkrete Forschungsprojekte im Bundeslandwirtschaftsministerium in die Gartenbaupraxis zu überführen.